

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

15. Juni 2011

Nummer 25

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 221 |
| - Zustellung eines Bescheides nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Standesamt) | |
| Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn | 222 |
| - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 222 |
| - Zustellung eines Bescheides nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Amt für Soziales und Wohnen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 223 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |
| Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz | 224 |

vom 30. März 2011 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schularart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Datum: 06.06.2011 Az: 33-30/NamÄnd

an Herrn Kim Huy Phong Co

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Standesamt Bonn, Poppelsdorfer Allee 24, 53103 Bonn, Zimmer 118/119, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 06.06.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Merkena)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 7424-18 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Glatzer Straße, Oppelner Straße, Stolpstraße und dem Fuß- und Radweg zwischen Stolpstraße und Glatzer Straße als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

- c) bekanntgemacht worden, der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 08.06.2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) der Bundesstadt Bonn

Datum: 30.05.2011 AZ: 50-212/34-4033

an Herrn Mohandas SHANMUGAM

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 08.06.11

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Radl)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|--------------------------|
| Datum 20.05.2011 | PK-Nr. 7777.8718.6802 |
| Betroffene/r Markus Heinrich Paul Barth, Brungsgasse 28, 53117 Bonn | |
| Datum 01.06.2011 | PK-Nr. 7777.6880.6280 |
| Betroffene/r Hristache Drosu, Heiliger Weg 79, 44141 Dortmund | |
| Datum 03.06.2011 | PK-Nr. 7777.8675.9264 |
| Betroffene/r Markus Heinrich Paul Barth, Brungsgasse 28, 53117 Bonn | |
| Datum 29.03.2011 | PK-Nr. 7777.8007.0620 |
| Betroffene/r Jürgen Wippermann, Alfred-Döblin-Straße 7, 50829 Köln | |
| Datum 30.05.2011 | PK-Nr. 7777.8715.5982 |
| Betroffene/r Sandra Näther, Anger 20 A, 99955 Herbsleben | |
| Datum 27.05.2011 | PK-Nr. 7777.8705.8154 |
| Betroffene/r Melanie-Jeanine Wöhler, Bremer Straße 12, 53844 Troisdorf | |
| Datum 16.05.2011 | PK-Nr. 7777.6907.7460 |
| Betroffene/r Gökhan Maru, Annaberger Straße 116, 53175 Bonn | |
| Datum | PK-Nr. |
| Betroffene/r | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **07.06.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2011 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 19 vom 04. Mai 2011 (Seite 143) sind die Abstimmungsberechtigten, d.h. die Eltern, deren Kinder zum Stichtag 10.01.2011 die KGS Buschdorf besucht haben, darauf hingewiesen worden, dass sie über den Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule (KGS) Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) abstimmen können.

Das geheime Abstimmungsverfahren wurde in der Katholischen Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 2 in 53117 Bonn am 16., 17. und 18. Mai 2011 durchgeführt. Die Stimmzettel wurden nach Abschluss des dritten Abstimmungstages von drei im Dienst der Stadt Bonn stehenden Personen ausgezählt.

Alle 152 abgegebenen Stimmzettel waren gültig; die Auszählung der Stimmzettel hatte folgendes Ergebnis: Dem Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 2, in 53117 Bonn in eine Gemeinschaftsgrundschule haben die Eltern von 116 Kindern zugestimmt und die Eltern von 36 Kindern nicht zugestimmt.

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BestVerfVO ist die Umwandlung durchzuführen, wenn von Eltern, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, für den Antrag auf Umwandlung der Grundschule gestimmt wurde. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO).

Bei einer Gesamtschüler(innen)zahl zum Stichtag 10.01.2011 von 213 entsprach die Anzahl der Kinder, deren Eltern dem Antrag zugestimmt haben, 54,46 %. Damit wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 142 Ja-Stimmen nicht erreicht.

Die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsicht hat der oben stehenden Entscheidung des Schulträgers Stadt Bonn über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 Abs. 5 Satz 3 BestVerfVO am 24.05.2011 zugestimmt.

Als Ergebnis des Antragsverfahrens bleibt festzustellen:

Der Antrag auf Umwandlung der KGS Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule wird abgelehnt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO). Die Katholische Grundschule Buschdorf bleibt eine Bekenntnisschule.

Bonn, den 30.05.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Zelmanski
Leiter des Schulamtes